



Pro Hunde e.V., Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek

Landtag Niedersachsen  
Petitionsausschuss  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Pro Hunde  
1. Vorsitzender  
Hans-Joachim Czirski  
Auf dem Brink 13  
21644 Sauensiek  
Tel. 04169 - 919429  
Fax 04169 - 919433  
www.pro-hun.de  
1\_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum  
12.08.2018

## Petition in Sachen Hundegesetz Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unserem Berufsverband liegen mehrere Klagen gegen die Ungleichbehandlung von Hundetrainern bei der Anerkennung als Prüfer gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vor. Der Unterzeichner ist ebenfalls davon betroffen.

Vorbemerkung:

Am 26.05.2011 trat das NHundG in Kraft.

Zweck des Gesetzes ist gem. § 1 Abs. 1, „Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.“

Diese Petition besteht aus zwei Teilen.

### Teil 1:

Für die Durchführung der gem. § 3 vorgeschriebenen Sachkundeprüfungen für Hundehalter müssen Personen gem. Abs. 3 Satz 1 von der zuständigen Fachbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) anerkannt sein.

Dazu ist gem. § 3 Abs. 3 vorgeschrieben: „Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.“

Gem. § 3 Abs. 4 NHundG gilt darüber hinaus, dass „Eine Person oder Stelle, die ... in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, (gilt) in Niedersachsen als anerkannt.“

Der Personenkreis, der anerkannt wird, wurde in den „Durchführungshinweisen zum Gesetz“<sup>1</sup> dahingehend erweitert, dass „für die Abnahme der für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Abs. 3 Satz 2 qualifiziert gelten insbesondere auch

- Deutscher Hundesportverband e.V. (DHV) zertifizierte Leistungsrichter
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) zertifizierte Leistungsrichter
- Hundeerzeher und Verhaltensberater Industrie- und Handelskammer/Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (IHK/BHV)
- Prüfer zum BHV-Hundeführerschein
- Prüfer zum VDH-Hundeführerschein
- Tierärzte mit der Berechtigung zur Abnahme des Dog-Owners-Qualification-Test 2.0 (D.O.Q.-Tests 2.0)

...

**(Die Auflistung ist bisher nicht abschließend und wird ggf. noch ergänzt.)**

(Fettdruck vom Unterzeichner)

Abs.6:

„Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich

...

4. eine sonstige Prüfung bestanden hat, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist.

...

Die nach Satz 1 Nr. 4 als gleichwertig anerkannten Prüfungen macht das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.“

Sofort anerkannt wurden die Hundeführerscheine vom VDH, DHV, BHV und der D.O.Q.-Tests 2.0.

Zwischenzeitlich wurden darüber hinaus die Hundeführerscheine des

- Bundesverbandes der zertifizierten Hundetrainer (BVZ)
  - DHVE (Dachverband für Haustierverhaltensberatung in Europa) und des
  - IBH (Internationaler Berufsverband der Hundetrainer & Hundeunternehmer)
- anerkannt.

Eine gleichzeitige Anerkennung der Prüfer, wie es bei den in der Durchführungsbestimmung bereits anerkannten Führerscheinen erfolgte, fand nicht statt und ist gem. Auskunft des Landwirtschaftsministeriums vom 23.03.2018<sup>2</sup> auch nicht beabsichtigt, da „Eine Aufnahme eines Prüfers zum DHVE-Hundeführerschein in die bei mir geführte Liste der anerkannten Prüfer/Innen erfolgt auch für diesen Personenkreis erst nach Anerkennung durch die Fachbehörde gemäß § 3 Abs. 3 NhundG, nachdem die Zertifizierung durch die Tierärztekammer Niedersachsen erfolgt ist.“

Diese Aussage verstößt jedoch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Und ist **unwahr**, denn sie suggeriert durch das Wort „**auch**“, dass diese Voraussetzung bei den anderen Anerkennungen vorgelegen hat!

---

<sup>1</sup>Durchführungshinweise zum Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.05.2011

<sup>2</sup>In einer privaten Anfrage, Az. des MELV 204-120104/1-6

Dieses Anerkennung hat 26.05.2011 bei den

- „Hundeerzieher und Verhaltensberater Industrie- und Handelskammer/Berufsverband der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (IHK/BHV)
  - *Prüfer zum BHV-Hundeführerschein*“
- nicht vorgelegen. Und liegt auch zum jetzigen Zeitpunkt unseres Wissens nicht vor.

Prüfer der DHV, VDH, IRJGV, JGHV und des D.O.Q.-Tests 2.0. und Sachverständige zur Abnahme der Sachkundeprüfung in NRW wurden und werden ohne weitere Prüfungen von den Fachbehörden anerkannt und es erfolgt eine Aufnahme in die Liste der Prüfer durch das Ministerium. Unabhängig davon, ob die Inhalte der jeweiligen Prüfung deckungsgleich mit den Inhalten der Sachkundeprüfung Niedersachsen ist oder ob eine gesonderte Zertifizierung durch die TÄK erfolgt ist!

Deswegen sind beide Listen (TÄK und ML) nicht identisch!

Gem. der Durchführungsverordnung ist eine Ergänzung der Anerkennungen anderer Prüfberechtigungen für Sachkundenachweise / Führerscheine vorgesehen! (Siehe obigen Fettdruck)

Wir beantragen, dass das Ministerium vom Landtag angewiesen wird, die wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung, die im Übrigen auch gegen das Neutralitätsgebot des öffentlichen Dienstes verstößt, zu beenden und die Prüfberechtigungen anderer Organisationen, deren Führerschein anerkannt sind, ebenfalls anzuerkennen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf „*Artikels 10 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2006/123/EG, der sog. Dienstleistungsrichtlinie (DRL)*“ hinweisen, der dazu geführt hat, dass „*Personen mit entsprechendem Zertifikat der Tierärztekammer Schleswig-Holstein ... **bspw.** als anerkannt*“<sup>3</sup> gelten. (Fettdruck vom Unterzeichner).

Diese EU-Richtlinie gilt selbstverständlich auch für alle anderer anerkannten Führerscheine und die Sachkundenachweise anderer Bundesländer. Eine Anerkennung von Prüfberechtigungen für Sachkundenachweise anderer Bundesländer ist aus Gründen der Gleichbehandlung auch durch den Landtag anzuordnen.

## Teil 2

Die Durchführungsbestimmungen sehen vor, dass Personen, die eine Prüfberechtigung erwerben wollen, sich durch die TÄK Niedersachsen überprüfen lassen müssen. Dazu wird angegeben: „Die Prüfung erfolgt nach der „Prüfungsordnung für den professionellen *Sachkundenachweis*“ der *Niedersächsischen Tierärztekammer in der jeweils vom ML bestätigten Fassung* ...“

Dort steht

### 1. Zweck der Prüfung

Die „*Sachkundeprüfung für Hundetrainer/innen in Deutschland*“ ist ein durch die Tierärztekammer (TÄK) Niedersachsen (Nds.) erteiltes Zertifikat. Es dient dem Nachweis professioneller, sachkundiger und tierschutzgerechter Ausbildung von Hund-Halter-Gespansen.“

Dort steht nicht, dass diese Prüfung zur Abnahme von Sachkundeprüfungen berechtigt; die gemachten Ausführungen betreffen ausschließlich die „Zertifizierung durch die TÄK“.

Von der TÄK werden lt. Ministerium zwar angeblich inzwischen Prüfungen zum Erwerb der Prüfberechtigung angeboten. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen zur Abnahme des D.O.Q.-Tests 2.0, die man dann übertragen lassen kann.

---

<sup>3</sup>Durchführungsbestimmungen Seite 5

Bei der Durchführungsverordnung ist verfassungsrechtlich bedenklich, dass hier eine öffentlich-rechtliche Organisation mit der Durchführung von staatlichen Aufgaben beauftragt wurde, ohne dass diese gem. ihrer Satzung dafür zuständig ist.

Sei es nun die Sachkundefeststellung für Hundetrainer oder der Sachkundenachweis für die Prüfberechtigung nach dem NHundG. Nicht umsonst benennt die TÄK den Abschluss „Zertifikat“. Es enthält keine eigenständige rechtliche Gültigkeit für eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f Tierschutzgesetz. Dieses wurde letztmalig durch eine Schreiben des BMEL vom 11.07.2018 bestätigt. „Eine Listung von Verbänden und deren Sachkundeprüfungen, die zu einem faktischen Automatismus bei der Erlaubniserteilung führt, wäre von den gesetzlichen Regelungen nicht gedeckt“. Eine Aussage, die nicht nur für das Tierschutzgesetz, sondern gleichermaßen für das NHundG zutrifft, denn auch hier gibt es für diese Zuständigkeit der TÄK keine rechtliche Grundlage. Und Durchführungshinweise haben keine eigenständige rechtliche Bedeutung.

Die Ausbildung zum Tierarzt beinhaltet in keinem Studiengang die Kenntnisvermittlung für die Ausbildung von Hunden bzw. deren Halter oder Prüfung von Hundehalter nach dem Hundegesetz. Deswegen wird auch als Mindestforderung von Tierärzten, die Ausbildung und Prüfung zum „D.O.Q.-Tests 2.0.“-Prüfer zur Anerkennung der notwendigen Sachkunde verlangt.

Denn, ob es Sachkundeprüfungen für Hundetrainer nach dem Tierschutzgesetz oder Sachkundeprüfungen für Prüfer von Sachkundenachweisen nach dem Hundegesetz handelt: Beides sind keine Aufgaben, die gem. Kammersatzung zu den Aufgaben der TÄK gehören.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass es ebenfalls gegen jegliche Logik verstößt,

- wenn alle Personen, die ein Zertifikat der TÄK vorweisen,
  - o eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8f TierschG und damit
  - o eine Prüfberechtigung nach dem NHundG erhalten aber
- Hundetrainer, die bereits eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8f TierschG besitzen, aufgefordert werden, genau diese Zertifikatsprüfung bei der TÄK zur Erlangung der Prüfberechtigung zu absolvieren,

und zusätzlich von den Veterinärämtern **zur Erlangung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8f TierschG** Antragsteller aber auch an die TÄK verwiesen werden.

Gibt es verschiedene Stufen der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8f TierSchG?

Diese Regelung ist durch Willkür nicht zu überbieten. Es wird jeweils das gefordert, was in der Situation am „Besten passt“. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Tätigkeitsfelder aus dem Hundegesetz an die TÄK vergeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob rechtliche oder fachliche Voraussetzungen erfüllt werden. Und nicht nur das. Im Hundegesetz frei formulierte Aufgaben werden über Durchführungshinweise, die aus grundrechtlichen Erwägungen niemals die Rechte von Bürgern über das Gesetz hinaus, z. B. Durchführung von Prüfungen, eingreifen dürfen, damit ohne rechtliche Legitimation ebenfalls übertragen.<sup>4</sup>

Wenn das Land eigene Vorgaben für die Sachkundeprüfung für Hundehalter macht, dann muss das Land auch die Ausbildung der dafür notwendigen Prüfer ermöglichen und nicht auf Ausbildungen und Prüfung fremder Ausbilder verweisen, die dann „umgeschrieben / anerkannt“ werden können. Das Land könnte natürlich – wie in Schleswig-Holstein geschehen – diese Erlaubnis an andere amtliche Erlaubnisse koppeln.

---

<sup>4</sup>BVerwG, Urteil vom 3. 7. 2002 – 6 CN 8.01, Rz. 25

Eine Vergabe bzw. eindeutige Bevorzugung der TÄK bzw. deren privatrechtlich erstellten Nachweise verstößt eindeutig gegen die Neutralitätspflicht des Ministeriums und gegen jegliche Vergaberichtlinien.

Wir beantragen, dass das Ministerium vom Landtag angewiesen wird, die wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung, die im Übrigen auch gegen das Neutralitätsgebot des öffentlichen Dienstes verstößt, zu beenden und die Durchführungshinweise den rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Czirski